

V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Waldbestand Neuländer Straße"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "**Waldbestand Neuländer Straße**".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 3,6 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,
Gemarkung **Dresden-Trachau**
die Flurstücke Nr. 296/2, 289, T.v. 286a, 297d, 297c,
T.v. 296/1, T.v. 297/1, 297f.
- (3) Beschreibung der Grenzen:

Norden: nördliche Grenzen der Flst. 296/2, 289 und 286 a
sowie östliche Grenze des Flst. 287 und westliche
Grenze des Flst. 288

Osten: östliche Grenze des Flst. 286a, östliche Grenze des
Flst. 289 und westliche Grenze des Flst. 286

Süden: Hangkante entsprechend Karte

Westen: westliche Grenzen der Flst. 296/2, 297 f, 297/1 sowie
nördliche und westliche Grenze des Flst. 297 d
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung von bodensauren Eichen-Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen,
2. die Erhaltung der Seitenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodenge-
stalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
14. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
15. Reiten oder Fahrradfahren;
16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücks-
teile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet.
Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

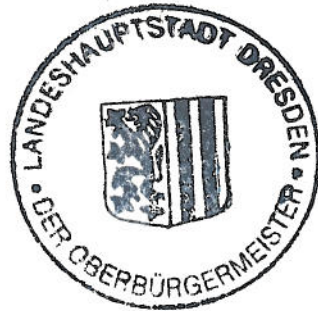
Inkrafttreten

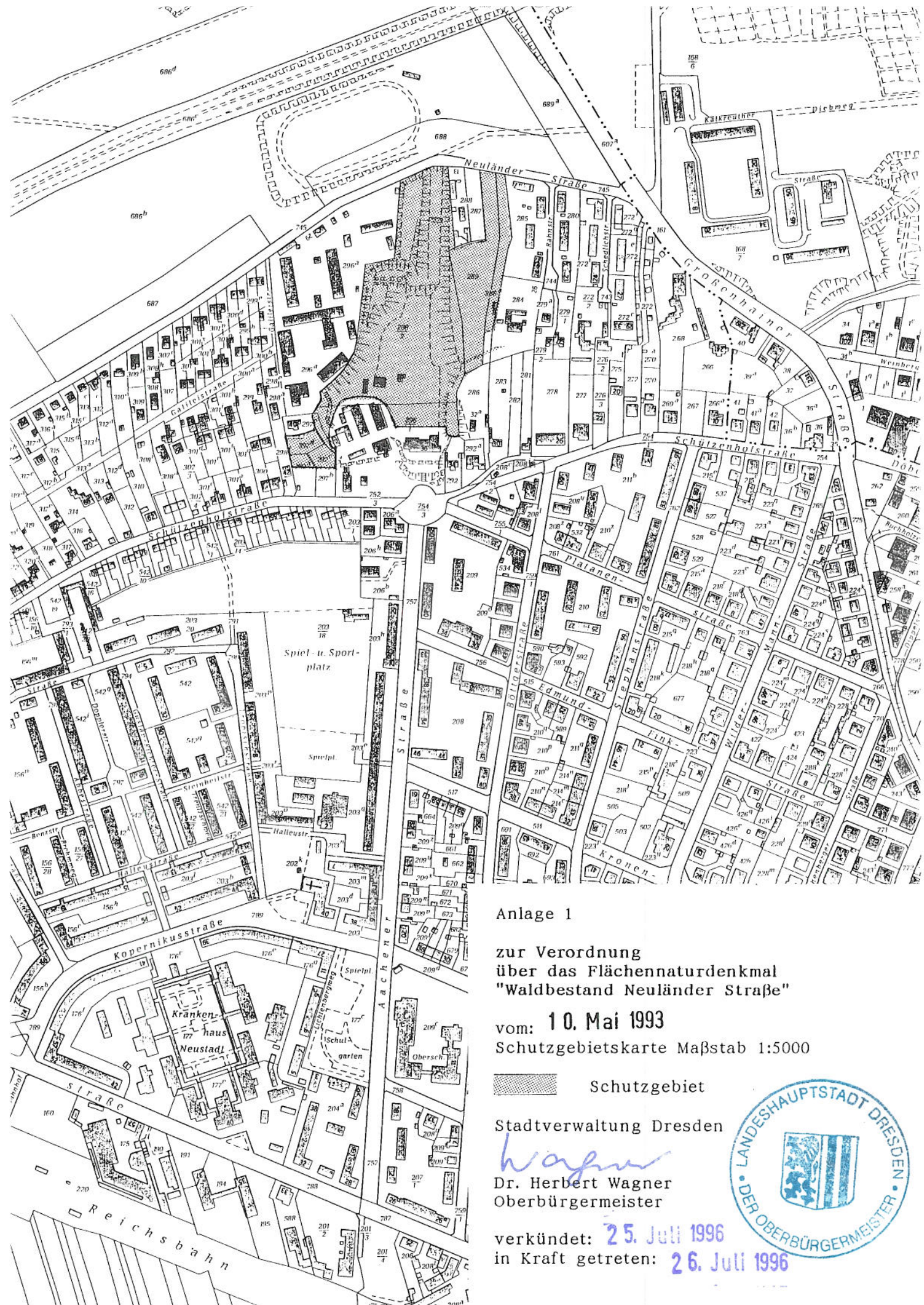
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. 6. 96

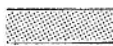
Wagner

Dr. Wagner
Oberbürgermeister





Anlage 1
 zur Verordnung
 über das Flächennaturdenkmal
 "Waldbestand Neuländer Straße"
 vom: 10. Mai 1993
 Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000

 Schutzgebiet

Stadtverwaltung Dresden

Wagner
 Dr. Herbert Wagner
 Oberbürgermeister

verkündet: 25. Juli 1996
 in Kraft getreten: 26. Juli 1996



Beschreibung

des Flächennaturdenkmals "Waldbestand Neuländer Straße" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Flächennaturdenkmal "Waldbestand Neuländer Straße" befindet sich in Dresden-Trachau an der Hangkante zwischen der Hellerterrasse und dem Elbtalboden.

Das Gebiet ist auf Teilflächen durch mehrere, seit einigen Jahren aufgelassene Schießstände überprägt worden. Im Gelände findet man daher längliche Hohlformen mit steiler Böschung, die sich in Nord- und Südrichtung erstrecken. Am Boden der Schießstände hat sich ein Sandmagerrasen mit einem stabilen Bestand der Bergjasione (nach der Roten Liste Sachsens "im Rückgang befindlich") ausgebildet. Mehrere Schmetterlingsarten, darunter Feuerfalter, kommen in diesem Teilareal vor.

Im nordöstlichen Teil des Schutzgebietes befindet sich ein Restbestand des naturnahen Eichen- und Kiefernwaldes, der ehemals die gesamte Hellerterrasse mit ihrer Hangkante bestockte. Er zeichnet sich durch eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht aus. Die vorhandenen Biotopstrukturen und die relative Ungestörtheit bilden die Grundlage für eine artenreiche Vogelfauna. Bemerkenswert ist auch die starke Population der Roten Waldameise (eine nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Tierart).

Der Trockenrasen im südöstlichen Teil des Flächennaturdenkmals befindet sich ein stabiler Bestand der Grasnelke (besonder geschützte Art der BArtSchVO).

Trockenrasen werden im besiedelten Bereich immer seltener, so daß sie im Sächsischen Naturschutzgesetz durch den Biotopschutzparagraphen 26 bereits unter einen besonderen Schutz gestellt wurden.

Der Waldbestand trägt wesentlich zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes in Dresden-Trachau sowie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- teilweises Freilegen der Sandmagerrasenpartien (umschichtig)
- Mahd des Rasens im südöstlichen Bereich (ab Ende August)
- Müllberäumung (falls erforderlich)
- ordnungsgemäße Beschilderung